

## **A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

### **gemäß § 9 (1) BauGB**

1. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
  - 1.1 Vor Beginn von Rodungsarbeiten ist eine Suche nach Fledermaushöhlen mit Besatzkontrolle durchzuführen.
  - 1.2 Die Baufeldräumung ist im Zeitraum von September bis Februar durchzuführen.
  - 1.3 Für die Pflanzungen sind standortgerechte heimische Arten vorzusehen. Es ist ausschließlich Saat- und Pflanzgut, das dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut (FSaatG) unterliegt, zu verwenden.
  - 1.4 Bankette, Mulden und sonstige Straßennebenflächen, für die im einzelnen keine Bepflanzung festgesetzt ist, sind mit Landschaftsrasen in einer handelsüblichen standortgerechten Rasenmischung einzusäen.
  - 1.5 Im nordöstlichen und südöstlichen Randbereich des Kreisverkehrs Forststraße/Buschstraße ist eine zweireihige Anpflanzung von Strauchgehölzen vorzunehmen.
  - 1.6 Auf der Westseite des Mönkesweges ist südlich im Anschluss an die geplante Verlängerung des Längsparkstreifens eine Baumscheibe anzulegen und mit einem standortgerechten Baum zu bepflanzen.
  - 1.7 Nicht mehr benötigte Abschnitte von Wirtschaftswegen sind zurückzubauen. Die Flächen sind mit Oberboden anzudecken und mit einer Einsaat zu versehen.
  - 1.8 Gemäß des Maßnahmenlageplans (Karte 9 / Blatt 2) des landschaftspflegerischen Begleitplans des Instituts für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung vom September 2010 ist entlang der Trasse der K 9n innerhalb des trassenbegleitenden Pflanzstreifens eine Allee mit großkronigen Bäumen aus Linden oder Eichen anzupflanzen. Die Baumpflanzungen sind beidseitig des Straßenverlaufs mit einer 2-reihig versetzt angeordneten Strauchhecke zu unterpflanzen. Die verbleibenden Pflanzflächen ohne Strauchhecken sind zur Entwicklung von Gras- und Staudensäumen im Anschluss an den Geh-/Radweg einzusäen.  
In Abständen von 2 x 30 m zur Achse der 110 kV/220 kV-Freileitung sind nur Bäume zulässig, die eine Endwuchshöhe von 3 m nicht überschreiten.
  - 1.9 Die mit Index ① festgesetzten Flächen sind mit einer handelsüblichen, standortgerechten Grünlandmischung, sowie mit robusten, heimischen Wildobstarten zu bepflanzen. Die Bäume sind in unregelmäßiger Anordnung mit einem Mindestabstand von ca. 10,0 m untereinander anzupflanzen. Die Flächen sind extensiv zu bewirtschaften.
  - 1.10 Die mit Index ② festgesetzten Flächen sind als gras- und hochstaudenreiche Grünfläche (Wildwiese) sowie mit Einzelbäumen bzw. Baumgruppen aus Eichen oder Linden oder Bergahorn zu bepflanzen.
2. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

Die mit Index 1<sup>1</sup> zeichnerisch festgesetzte Lärmschutzanlage ist als Wall-Wand-Kombination auszuführen.  
Die mit Index 2<sup>2</sup> zeichnerisch festgesetzte Lärmschutzanlage ist als Wall auszuführen.

## **B. KENNZEICHNUNG**

### ERDBEBENZONE

Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 0. Auf DIN 4149 wird hingewiesen.

## **C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**

### WASSERSCHUTZZONE

Das Plangebiet liegt innerhalb der festgesetzten Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Lank-Latum.

## **D. HINWEISE**

### **1. BODENDENKMALPFLEGE**

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt Meerbusch als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Telefon 02206 / 9030-0, Fax 02206 / 9030-22, unverzüglich zu informieren. Auf §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird verwiesen.

### **2. BODENSCHUTZ**

Die Belange des Bodenschutzes, die sich aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) ergeben, sind zu beachten, insbesondere bei der Verbringung des Oberbodens auf Flächen außerhalb des Baugebietes.

Es wird empfohlen Oberboden zu sichern und schonend zu behandeln. Der Oberboden der gesamten Baustellenfläche (Gebäudefläche, Baustelleneinrichtung, Baustraße usw.) sollte abgetragen, noch benötigter Oberboden geordnet gelagert werden, die Mieten sollten mit einer Gründüngung als Zwischenbegrünung eingesät werden. Eine Durchmischung mit anderem Aushub oder sonstigen Stoffen sollte verhindert werden.

Oberboden sollte nicht befahren werden. Flächen von denen der Oberboden nicht abgetragen wurde sollten daher als Vegetationsflächen umzäunt werden.

Die DIN 18300 "Erdarbeiten", 18915 "Bodenarbeiten" und 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten" sollten beachtet werden.

Umzäunte Bereiche, von denen der Oberboden nicht abgetragen wurde und die für Grünanlagen vorgesehen sind, sollten ebenfalls mit einer Gründüngung als Zwischenbegrünung eingesät werden.

### **3. KAMPFMITTEL**

Sind bei der Durchführung der Bauvorhaben beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Meerbusch und / oder die Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW zu verständigen.

### **4. LANDSCHAFTSPFLEGE**

Es wird empfohlen, die Obstwiese am Schulzentrum sowie den Erlenbestand nördlich der Forststraße durch deutlich wahrnehmbare Begrenzungen (z. B. Flatterband oder Bauzaun) zu schützen.

Ein Befahren oder eine Zwischenlagerung von Böden oder Baumaterialien ist auszuschließen.